



Marktverordnung

Gültig ab 1. Januar 2016

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Der Gemeinderat von Grindelwald erlässt gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992 folgende Marktverordnung:

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich Diese Verordnung regelt das Marktwesen auf öffentlichem und dem Gemeindegebrauch gewidmeten privaten Grund der Gemeinde Grindelwald.

Artikel 2

Gemeinderat ¹ Dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde obliegt die Oberaufsicht des Marktwesens.
² Er bestimmt die Strassen und Plätze, auf welchem der Markt abgehalten wird.

Artikel 3

Kommission Sicherheit Die Kommission Sicherheit übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie ist Zuständig für:
1. die Bewilligung von Märkten
2. die Festlegung der Markttage und Marktzeiten
3. den Erlass von Verfügungen, welche sich auf die Marktverordnung stützen
4. die Berichterstattung und Antragsstellung an den Gemeinderat
5. alle Bereiche im Marktwesen, welche nicht ausdrücklich einem Organ zugewiesen sind

Artikel 4

Marktchef Der Leiter des Bereiches Sicherheit übernimmt auch das Amt des Marktchefs. Der Marktchef wählt seinen Stellvertreter aus und ist für den Stellvertreter und die Markthelfer verantwortlich. Der Marktchef ist zuständig für:
1. die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Marktes
2. die Zuteilung der Stände, Standplätze und der Parkplätze
3. den Einzug der Stand-, Platzgebühren und Alkoholabgaben, sowie die Abrechnung mit der Finanzverwaltung.
4. die rechtzeitige Publikation in den Medien (Echo, Anzeiger, Radio BeO, usw.)

Artikel 5

Märkte ¹ In der Gemeinde Grindelwald finden folgende Märkte statt:
- Wochenmarkt (Lebensmittelmarkt „Eigerland“)
- Jahresmarkt („Grindelwaldmärt“ immer am ersten Montag im Oktober)
- Viehmärkte und –schauen
² Die Kommission Sicherheit kann weitere Märkte bewilligen.
³ Viehmärkte und –schauen werden von landwirtschaftlichen Vereinen nach Weisungen des kantonalen Landwirtschaftsamtes und der entsprechenden Gesetzgebung durchgeführt.

Artikel 6

- Bewilligungspflicht
- ¹ Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf einer Bewilligung des Marktchefs. Dem Verkauf ist die Aufnahme von Bestellungen gleichgestellt.
 - ² Die Bewilligung wird gestützt auf ein schriftliches Gesuch erteilt, sie ist bis spätestens 30 Tage vor dem Markt einzuholen. Ab- oder Zusagen werden bis spätestens 15 Tage vor dem Markt schriftlich bestätigt.
 - ³ Es besteht KEIN Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.
 - ⁴ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 7

- Bewilligungskriterien
- ¹ Die Bewilligung wird unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3. erteilt, wenn:
 - das Warenangebot dem Markt entspricht; auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot ist zu achten
 - freie Standplätze vorhanden sind; entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs und das Warenangebot
 - der Marktstand eine Länge von 10 Meter nicht überschreitet. Auf Gesuch hin kann der Marktchef Ausnahmen bewilligen.
 - ² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn:
 - die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen
 - der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsmässige Markttätigkeit bietet
 - ³ Sind nicht genug Plätze vorhanden, so sind in der Regel vorerst die bisherigen Marktfahrer und danach jene, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern, zu berücksichtigen.

Artikel 8

- Einheimisches Gewerbe
- ¹ Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Platzreservierungen, welche ausschliesslich dazu dienen, einen bestimmten Bereich vor dem Geschäft von Marktständen frei zu halten, werden nicht berücksichtigt.
 - ² Am Markttag hat das einheimische Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktpereimeter vor den Geschäften, Vorplätzen und Schaufenstern zu dulden.

Artikel 9

- Bewilligungsentzug
- ¹ Auf Antrag des Marktchefs kann die Kommission Sicherheit eine Bewilligung entziehen, wenn der Inhaber gegen die geltenden Vorschriften verstösst oder Bewilligungsaufgaben missachtet.
 - ² Die Strafbestimmungen gemäss Art. 18 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 10

- Gebühren
- Auf Antrag der Kommission Sicherheit, setzt der Gemeinderat die Gebühren gemäss geltendem Gebührenreglement fest. In der Platzmiete sind enthalten:
- Stromverbrauch (Bezüger sind für eine vorschriftsgemässe Installation und Handhabung selber verantwortlich)

- Kehrrichtensorgung am Markttag
- Gemeinnützige Vereine sind von den Gebühren befreit (Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 1999)

Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 06. Oktober 1995 mit Änderung vom 16. Dezember 2005 muss auf privaten oder öffentlichen Plätzen dieselbe Gebühr wie für das auswärtige Gewerbe bezahlt werden.

Marktordnung

Artikel 11

Marktaufsicht

- ¹ Die Marktteilnehmer haben die Anordnungen des Marktchefs und dessen Markthelfer zu befolgen.
- ² Wer sich den Anordnungen widersetzt, kann vom Marktchef weggewiesen werden. Weitere Massnahmen (Bewilligungsentzug, Busse etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 12

Standplätze

- ¹ Mit der Warenauffuhr am „Grindelwaldmärt“, darf frühestens um 06:00 Uhr begonnen werden. Der Verkauf dauert von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Die Dorfstrasse ist von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr, am Markttag gesperrt.
- ² Über zugeteilte Standplätze („Grindelwaldmärt“), welche bis um 08:00 Uhr nicht belegt werden, kann der Marktchef ohne Entschädigungsanspruch weiter verfügen.
- ³ Reservierte nicht benützte Standplätze werden berechnet.
- ⁴ Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihren Standplatz nach Beendigung des Marktes zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen.

Artikel 13

Marktstände

Für das aufstellen eines Marktstandes ist jeder Marktfahrer selber verantwortlich, die Gemeinde Grindelwald vermietet keine Marktstände.

Artikel 14

Warenpräsentation

- ¹ Alle angebotenen Waren sind sauber und ansehnlich darzubieten.
- ² Name und Wohnort des Marktfahrers sowie Detailverkaufspreise sind gut sichtbar und gut lesbar anzuschreiben.
- ³ Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenangaben, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- ⁴ Die Auslage der Waren darf die Zufahrt für Notfälle (Ambulanz, Polizei, Feuerwehr etc.) nicht beeinträchtigen. Zwischen den Verkaufsfrenten muss ein Sicherheitskorridor von mind. 3 Metern frei sein.

Artikel 15

Tonerzeugungs-
geräte

¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Marktchef dürfen keine Lautsprecheranlagen installiert oder eingesetzt werden.

² Die Verwendung von Lautsprechern zu Werbezwecken ist untersagt.

³ Tonträger sind so abzuspielen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

Artikel 16

Warengattungen

¹ Auf dem Markt dürfen sämtliche Waren angeboten werden, soweit deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist.

² Lebensmittel, inkl. Fisch und Fleischwaren, dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.

³ Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung.

Artikel 17

Haftung

Markthändler und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Grindelwald haftet für keinerlei Schäden.

Beschwerderecht

Artikel 18

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Marktchefs und der Kommission Sicherheit kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Artikel 19

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder in der Bewilligung verfügten Auflagen können durch die Kommission Sicherheit mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- (Gebührenreglement) bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonalen Erlasse.

Artikel 20

Schluss-
bestimmungen

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Grindelwald an der Sitzung vom 20. Oktober 2015 beschlossen.

Grindelwald, 20. Oktober 2015

GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär


Emanuel Schläppi


Herbert Zurbrügg

